

Abgabefrei gem.  
§ 46 Abs. 1 Z. 2. lit. a GSVG

## **5. Zusatzvereinbarung**

zum Vertrag vom 9. März 2005 über die Bereitstellung der Vorsorgeuntersuchungen zwischen der Österreichischen Ärztekammer und dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger, abgeschlossen zwischen der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft (SVA) einerseits und der Österreichischen Ärztekammer, Bundeskurie niedergelassener Ärzte andererseits.

### **Präambel**

Mit dieser Zusatzvereinbarung wird anknüpfend an das 3. Zusatzprotokoll zum Vorsorgeuntersuchungs-Gesamtvertrag (VU-GV) die Honorierung des allgemeinen Untersuchungsprogramms ohne Labor geregelt.

#### **I.**

#### **Allgemeines**

Soweit im Folgenden nichts anderes vereinbart ist, gelten sämtliche Bestimmungen des zwischen der Österreichischen Ärztekammer, Bundeskurie niedergelassener Ärzte und dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger abgeschlossenen Gesamtvertrages vom 9. März 2005 über die Bereitstellung der Vorsorgeuntersuchungen in der jeweils gültigen Fassung.

#### **II.**

#### **Gegenstand**

Gegenstand dieser Zusatzvereinbarung ist die Honorierung der ärztlichen Leistungen für das Basisprogramm ohne Labor. Für den Fall, dass die vorgesehenen Laborleistungen einem Facharzt für medizinisch-chemische Labordiagnostik weitergegeben werden, ist das Honorar für die Abgeltung des Laborblocks - Position VB – vom Honorar für das Allgemeine Untersuchungsprogramm entsprechend dem 3. Zusatzprotokoll vom 19.04.2016 in Abzug zu bringen.

#### **III.**

#### **Honorierung**

Für die Abrechnung des Basisprogramms ohne Labor durch Vertragsärzte ist weiterhin folgende Tarifposition im EDV-Katalog vorgesehen und anzuwenden:

VUOL	Vorsorgeuntersuchung (Basisprogramm ohne Labor)	ab 01.01.2016	71,00 €
VUOL	Vorsorgeuntersuchung (Basisprogramm ohne Labor)	ab 01.01.2017	73,00 €
VUOL	Vorsorgeuntersuchung (Basisprogramm ohne Labor)	ab 01.01.2019	76,00 €

IV.  
Schlussbestimmungen  
Inkrafttreten, Erlöschen und Kündigung

Diese Zusatzvereinbarung tritt am 1. Jänner 2016 in Kraft.

Wien, am .....**1.3. Juli 2016**

Österreichische Ärztekammer  
Bundeskurie der niedergelassenen Ärzte

  
Obmann

  
Präsident

VP Dr. Johannes Steinhart

Dr. Artur Wechselberger

Wien, am .....

SOZIALVERSICHERUNGSANSTALT DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

  
KommR Mag. Alexander Herzog  
Obmann-Stv.



  
Dr. Thomas Neumann  
Direktor

8